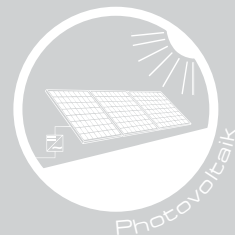


„Zukunft braucht Herkunft,  
Kompetenz seit 50 Jahren!“



## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (folgend AEB) gelten für alle erteilten Anfragen, Aufträge, Bestellungen, abgeschlossenen Verträge sowie für alle gegenwärtigen und den daraus resultierenden zukünftigen Geschäftsbeziehungen – im folgenden „Bestellung(en)“ genannt – über Lieferungen und Leistungen (Waren-, Werk-, Dienstleistungen, etc.) des Anton Diehl Verbundes (folgend ADV), und den damit in Verbindung stehenden Unternehmen – auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden – mit Lieferanten, Subunternehmer, Dienstleister, Unternehmen im Sinne der §§ 14 und 310 BGB, d.h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (folgend „Lieferant(en)“). Sie gelten nach Maßgabe des zwischen dem ADV und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.

(2) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AEB. Für vom ADV beauftragte Lieferungen und Leistungen sowie für geschlossene Verträge und daraus folgende Geschäfte gelten ausschließlich diese AEB. Von diesen AEB abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen (folgend „Bedingungen“) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der ADV ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Lieferanten werden auch dann kein Vertragsinhalt, wenn der ADV in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder deren Bezahlung vornimmt, da dies keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten bedeutet. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Lieferanten, die in Widerspruch zu diesen AEB stehen, gelten nur, wenn und soweit der ADV sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. In entsprechender Weise sind abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche mündlicher Art, nur verbindlich, wenn sie vom ADV ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

(3) Die AEB des ADV werden spätestens mit Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner Vertragsbestandteil und als geltend anerkannt.

## § 2 Angebot / Bestellung / Auftragsbestätigung

(1) Angebote, Beratungen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen, etc. des Lieferanten sind für den ADV unverbindlich und kostenlos, für den Lieferanten jedoch verbindlich. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernimmt der ADV keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über Details, welche die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstands beeinflussen, ausreichend zu informieren.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom ADV schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen der Bestellung.

(3) Vom Lieferanten sind Bestellungen des ADV mit Angabe der Preise sowie der kürzesten oder vom ADV vorgeschriebenen Lieferzeit sofort schriftlich zu bestätigen, falls die Lieferung nicht innerhalb von acht Tagen erfolgt.

(4) Kaufmännischer Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestelldaten und Projektnummer zu führen.

(5) Der ADV kann Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach der Bestellung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei diesen Änderungen sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

## § 3 Preisbasis / Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Alle Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Versand und Versicherung, bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen so gilt der „All In“ Satz (d.h. der Lieferant trägt alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Bereitstellungskosten der Werkzeuge, etc.).

(2) Rechnungen sind in EURO auszustellen und dem ADV unverzüglich in doppelter Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten – gesondert, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten, einzureichen. Monatsrechnungen sind mit gesonderten Angaben der vollständigen Bestellnummern auszustellen. Die Behandlung mehrerer Aufträge in einer Rechnung ist zulässig. Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen haben Nummer und Datum der entsprechenden Tagelöhne und der vom ADV bestätigten Zeitnachweise und Arbeitsnachweise zu enthalten. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Ausweises der Umsatzsteuer und der Umsatzsteuer-Ident-Nr., entsprechen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim ADV eingegangen. Rechnungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Bei Bauleistungen gem. § 13b UstG sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet und erfolgen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungserhalt und Warenübernahme/Leistungsbringung mit 3 % Skonto oder 120 Tage netto. Die Frist läuft mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der ADV die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat.

(4) Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Soweit Kundenwechsel oder Eigenakzente in Zahlung gegeben werden, trägt der ADV den Diskont in zu vereinbarenden Höhe.

(5) Der ADV behält sich vor, bei Leistungsstörungen oder Mängelrügen die Zahlung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise bis zur Beseitigung der Leistungsstörung/ Mängel zurückzuhalten, wobei der Skontoanspruch bestehen bleibt. Zahlungen gelten nicht als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit einer Lieferung/Leistungsbringung. Während der Garantiezeit ist der ADV berechtigt, einen Haftrücklass bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch zu nehmen, ggf. kann dieser Betrag durch eine Bürgschaft abgelöst werden. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der ordentlichen Dokumentation der Leistungsbringung sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit.

(6) Werden innerhalb von zwei Jahren nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch den ADV festgestellt und dem Lieferanten mitgeteilt, so ist der Lieferant verpflichtet, dem ADV die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Ansprüche des ADV aus unerlaubten Handlungen.

(7) Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

· Die abzurechnende Qualifikation der Arbeitnehmer muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen.

· Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und dem Beauftragten des ADV unverzüglich, d.h. spätestens zu Beginn des der Ausführung folgenden Tages zur Bestätigung vorzulegen.

## § 4 Leistungserbringung / Lieferfrist / Verzug / Pönale

(1) Vorgeschriebene Liefertermine / -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung bei der vom ADV genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher sowie in der jeweiligen Landessprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher. Oben genannte Punkte setzen eine vom ADV unterschriebene Empfangs- bzw. Abnahmebestätigung voraus.

(2) Die für Lieferungen/Leistungen vorgegebenen bzw. vereinbarten Fristen und Termine müssen eingehalten werden. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt von der Annahme der Bestellung her gesehen rückwirkend am Bestelltag. Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit vereinbarte Liefertermine und/oder -fristen eingehalten werden können oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und dem ADV umgehend schriftlich mitteilen, was hierzu im Einzelfall unternommen wurde und noch unternommen wird. Entsprechende Mitteilungen des Lieferanten berühren nicht die dem ADV im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche und ändern in keinem Fall den Liefertermin.

(3) Werden vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen/Leistungen – auch nur mit einem Teil – aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten ist der ADV berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles, nach Wahl des ADV Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, dem Lieferanten die Mehrkosten des Deckungskaufs in Rechnung zu stellen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren räumt der Lieferant dem ADV das Recht ein, dass der ADV sich erforderlichenfalls bei seinen Vorlieferanten einschalten kann. Die Geltendmachung weiterer Rechte/Ansprüche des ADV bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der ADV diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass der ADV sich hierzu das Recht bei der Annahme dieser vorbehalten muss. Ist keine Vertragsstrafe vereinbart ist der ADV berechtigt für jede angefallene Woche einer Überschreitung des Liefertermines eine Pönale (bloßer Mindestersatz) von 1 % des Wertes der Gesamtbestellung, maximal jedoch 10 % an den Lieferanten zu verrechnen oder in Abzug zu bringen, ungeachtet des Verschuldens des Lieferanten und/oder eines Schadens. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der ADV ist nicht verpflichtet auf einen Verzug aufmerksam zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf anderweitige Ansprüche.

(5) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom ADV zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(6) Eine Erfüllung von Vertragspflichten des Lieferanten durch Dritte bedarf der Zustimmung des ADV, auch soweit es sich bei dem Dritten um mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 HGB und § 15 AktG handelt.

## § 5 Versand / Verpackung / Gefahrenübergang

(1) Lieferung, Versand und Leistungen sind grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auszuführen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen oder der Erfüllung der Leistung am Bestimmungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme. Sie erfolgen an dem jeweils vorgegebenen bzw. vereinbarten Bestimmungsort.

(2) Die sach- und fachkundige Verpackung, Versandbereitstellung und Verzollung ist im Lieferumfang des Lieferanten enthalten. Bei Einfuhr aus Ländern, gegen welche die EU Restriktionen für bestimmte Verpackungsmaterialien eingeleitet

hat (z.B. Holz aus USA), hat die Lieferung auf/in geeigneten Verpackungen zu erfolgen, die hiervon nicht betroffen sind (z.B. Kunststoffpaletten). Die Transportversicherung ist vom Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Sind vom ADV Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften gemacht worden so sind diese unbedingt einzuhalten. Nachnahmesendungen werden vom ADV nicht übernommen. Soweit der Transport nicht ausdrücklich schriftlich vorgegeben bzw. vereinbart ist, hat der Lieferant das geeignete Transportmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(3) Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen. Die vollständige Versandanzeige/Lieferschein (in zweifacher Ausfertigung) mit Angabe der Bestellnummer des ADV, des Warenempfängers, ggf. Objektbezeichnung und der genau aufgedruckten Lieferung nach Art, Menge und Gewicht ist dem ADV sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. Jede Versandeinheit hat einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe zu enthalten. Der Lieferant hat die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer zu erfüllen. Sämtliche mit der Ausfuhrfertigung verbundenen Pflichten, insb. Erstellung der Ausfuhrpapiere, hat der Lieferant zu seinen Lasten zu erledigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem ADV für die Einfuhr benötigte Dokumente (z.B. Exportlizenzen oder Präferenzbescheinigungen) zu seinen Lasten zu besorgen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrieausstellung haftet der Lieferant.

(4) Jegliche Zertifikate, qualitätsrelevante Dokumente, Ursprungszeugnisse oder ähnliche Dokumente, die den gelieferten Waren zugehörig sind, sind unaufgefordert spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung den Lieferpapieren beizulegen. Jegliche Kosten, die dem ADV aus einer nicht zeitgerechten Beistellung solcher Unterlagen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferungen aus Ländern, mit denen die EU Präferenzabkommen hat, geht der ADV von der Lieferung präferenzberechtigter Ursprungsware aus. Der Lieferant wird dem ADV die entsprechenden Ursprungszeugnisse liefern. Wird keine solche Ware geliefert, trägt der Lieferant den EU-Zoll.

(5) Direktlieferungen auf Baustellen des ADV oder zu Kunden des ADV haben in neutraler Verpackung und neutralen mit Versandpapieren im Namen des ADV zu erfolgen.

(6) Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat der Lieferant dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ware um Gefahrgut handelt, und die jeweils geltenden Bestimmungen betreffend den Transport von Gefahrgut wie ADR/GGSt (Straßentransport), RID (Eisenbahn), IATA-DGR (Lufttransport) der IMDG (Seetransport) einzuhalten. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen, etc.) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, etc.), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, hat der Lieferant mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach §14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) an den ADV zu übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird uns der Lieferant aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Für alle Schäden, die aus Verstößen dagegen entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

(7) Der Lieferant hat Verpackungsmaterial am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

(8) Durch Nichteinhalten der Versandvorschrift entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

(9) Zu Teillieferungen sowie zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant ohne anderweitiger, ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung nicht berechtigt. Vom Lieferanten zu vertretende Teil- und Nachlieferungen führt dieser ohne Rücksicht auf den Rechnungswert auf seine Kosten und mit höchster Priorität aus. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

(10) Warenanlieferungen müssen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, in den nachfolgend genannten Zeiten erfolgen. Bei späterer Ankunft kann ein Entladen erst am nächsten Werktag erfolgen. Durch Nichteinhalten der vorgegebenen Zeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, wir haben die Nichteinhaltung der Zeiten zu vertreten. Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(11) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der ADV vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim ADV auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Einlagerung fallen Einlagerungskosten in Höhe von 0,1% des Auftragswertes pro Tag an. Der ADV behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

(12) Zur Annahme von Lieferungen ist der ADV nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und den vom ADV bestellten Mengen oder Stückzahlen entsprechen.

## **§ 6 Höhere Gewalt**

(1) Bei unvorhergesehenen außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere höherer Gewalt, Krieg und hoheitlichen Maßnahmen hat der Lieferant unverzüglich mit dem ADV Verhandlungen über deren Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis aufzunehmen. Eine Befreiung von der Pflicht zur Lieferung/Leistung tritt grundsätzlich nicht ein. Die Geltendmachung von anderen Rechten, insbesondere aus Leistungsstörung, bleibt auch in diesen Fällen grundsätzlich möglich. Der ADV ist von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag

berechtig, wenn die Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei dem ADV – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

(2) Fälle höherer Gewalt (insbesondere Arbeitskämpfe/maßnahmen) sowie andere für den ADV nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen den ADV, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme entsprechend hinauszuschieben

## **§ 7 Übernahme / Fehl- und Rücklieferungen / Mängelrüge**

(1) Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung beim Endverbraucher, auch wenn der Liefereingang beim ADV bereits bestätigt wurde. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Erklärung der Mängelrüge. Die bloße Annahme der Lieferung, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf die dem ADV zustehenden Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme vom ADV stellen keine Erklärung vom ADV über die endgültige Übernahme der gelieferten Bestellungen dar. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die des ADV auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Festgestellte offensichtliche Mängel (quantitativ und qualitativ) können vom ADV innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme beim Endverbraucher geltend gemacht werden. Versteckte Mängel werden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung angezeigt. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die beim ADV in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(2) Falls die Lieferung nicht den handelsüblichen Bedingungen oder den anzuwendenden Sicherheitsvorschriften bzw. den gesetzlichen Normen und Vorschriften und/oder den Vereinbarungen entspricht, hat der ADV das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen. Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem geschuldeten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten gesetzlichen, technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Soweit es sich um Produkte handelt, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz unterliegen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch Lieferung oder Genehmigung von Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Plänen, usw.) des ADV wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt für vom ADV getätigte Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern der Lieferant hiergegen nicht umgehend schriftlich Einspruch erhebt.

(3) Bei Mängeln und im Garantiefall stehen dem ADV die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit Garantiesprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 60 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.

(4) Sollte die Nacherfüllungspflicht in Anspruch genommen worden und vom Lieferanten nicht innerhalb einer gesetzlich angemessenen Nachfrist erfolgen oder fehlgeschlagen sein, kann der ADV die Zurücknahme der bemängelten Lieferung/Leistung gegen Vergütung des Preises, Minderung, Schadensersatz und/oder Rücktritt bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(5) Rücksendungen sind grundsätzlich möglich, soweit sie für den Lieferanten nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Dies gilt auch im Falle von Sonderanfertigungen und Anbruchpackungen soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Rücksendungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

(6) Sollte der ADV durch eine Ausschussware bzw. Fehllieferung ein Schaden entstehen, hat der Lieferant den vollen Schadensersatz zu leisten.

## **§ 8 Beschaffenheit / Produkthaftung / Gewährleistung / Garantie / Zusicherungen**

(1) Gelieferte Waren bzw. erbrachte Leistungen müssen in Güte, Stückzahl, Maßhaltigkeit und sonstiger Ausführung den vereinbarten Vorschriften, dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionalisieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen werden vom Lieferanten zugesichert. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des ADV einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom ADV gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem ADV dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferung von Einrichtungen, Maschinen, Geräten bzw. Anlagen haftet der Lieferant für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die sicherheitstechnisch einwandfreie



Ausführung nach den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik. Bei Errichtung von elektrischen Anlagen bzw. Lieferung von elektrotechnischen Produkten verpflichtet sich der Lieferant, die vom ADV gemachten Angaben über Maße, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Das Elektrotechnikgesetz (letztgültige Ausgabe) und alle darauf beruhenden jeweils gültigen Vorschriften sowie die geltenden nationalen und internationalen Normen am Endaufstellungsort und die Regeln der Technik sind einzuhalten. Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet grundsätzlich eine Zusicherung im Sinne einer verschuldensunabhängigen Garantie der Beschaffenheit, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften der Lieferant schriftlich hinweisen. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme diese Vorschriften und Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, wird der Lieferant den ADV unverzüglich schriftlich über die Änderungen und die damit verbundenen Termin- und Kostenfolgen informieren. Eine entsprechende Hinweispflicht trifft den Lieferanten auch für den Fall, dass ihm Verbesserungs- und/oder technische Änderungsmöglichkeiten bekannt werden. Der ADV wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Sollte sich der ADV für eine Änderung entscheiden, werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf der Grundlage der Bestellung/ des Vertrages treffen.

(3) Dem ADV überlassene Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben wie Ablichtungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne einer verschuldensunabhängigen Garantie der Beschaffenheit.

(4) Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes/ Fertigstellung der Leistungserbringung an/für den ADV oder den vom ADV benannten Dritten an der vom ADV vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Datum des vom ADV schriftlich bestätigten Abnahmeschreibens. Der Lieferant übernimmt ab erfolgter Übernahme die vereinbarte Garantie. Sollte keine Garantie vereinbart sein übernimmt der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren volle Garantie für die bestellungsgemäße Ausführung der gesamten Bestellung, sachgemäße, dem aktuellen Stand der Technik, dem Einsatzzweck entsprechend und mit den technischen Bestellspezifikationen übereinstimmend, einwandfreie Konstruktion, Funktion und Leistung, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften sowie Verwendung tadellosen und fabriktischen Materials und geeigneter Qualität, unter Einhaltung aller anwendbarer Normen und Vorschriften am Endaufstellungsort.

(5) In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat der ADV das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der ADV wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist, der Gewährleistungs- und Garantiezeit ein Mangel der Lieferung/Leistung oder liegt eine Leistungsstörung vor, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant – unter Berücksichtigung des Zumutbaren – den Mangel nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des ADV durch Nachbesserung, Ersatzlieferung Nachlieferung bzw. Neuerstellung, zu beseitigen oder sogleich zu akzeptieren. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten. Sollte von Seiten des ADV Nachbesserung/Nach- bzw. Ersatzlieferung/ Neuerstellung in Anspruch genommen werden und ist diese nicht möglich oder erfolglos, oder wird diese über eine angemessene, vom ADV schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, hat der ADV zusätzlich das Recht, die Zurücknahme der bemängelten Lieferung/Leistung gegen Vergütung des Preises vorzunehmen, Minderung, Schadensersatz und/oder Rücktritt bzw. Ersatz verboglicher Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügepflicht und die Garantiezeit erst mit der tatsächlichen Kenntnis zu laufen. Sollten beim ADV vor diesem Erkennen Bearbeitungskosten aufgelaufen sein, die durch den Mangel verloren sind, so hat der Lieferant diese Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6) Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung in dringenden Fällen nicht unverzüglich, oder in anderen Fällen nach erster Aufforderung bezüglich der Beseitigung von Mängeln nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so kann der ADV die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet seiner Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können vom ADV ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Der ADV kann dem Lieferanten die entstanden Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

(7) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse des ADV oder der Kunden des ADV nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse gestatten.

(8) Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant dem ADV gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt hat oder die Beseitigung verweigert. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit und Garantiefrist mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.

(9) Der Lieferant wird dem ADV von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen ist. Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Schäden, die dem ADV in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Das Recht des ADV, eigene Schäden

gegen den Lieferant geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

(10) Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 20 Jahren ab Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.

(11) Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt. Die Geltendmachung allfälliger dem ADV zustehender weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt unberührt. Die Obliegenheiten des § 377 HGB gelten nicht.

(12) Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist dem ADV dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

(13) Soweit in diesen AEB oder den jeweiligen Verträgen nichts anderes geregelt ist, richten sich Gewährleistungs- und Garantieansprüche sowie sonstige Ansprüche, insbesondere solche wegen Leistungsstörungen nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 9 Haftung des Lieferanten**

(1) Ein Ausschluss der Haftung des Lieferanten für Folgeschäden bei leichter Fahrlässigkeit, sowie für Sachschäden im Fall der Produkthaftung wird vom ADV keinesfalls anerkannt. Der Lieferant verpflichtet sich für 30 Jahre ab Lieferung, den ADV hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Bei Anfrage hat der Lieferant den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und dem ADV alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die Lieferung/Leistung mit Fehlern behaftet ist, soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstoßen oder soweit er vertraglich vereinbarte Termine nicht eingehalten hat (Vertragsverletzung), haftet der Lieferant dem ADV gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhangs zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, dem ADV im Fall, dass der ADV aus dem Titel der Produkthaftung wegen eines Konstruktionsfehlers in Anspruch genommen wird, sämtliche Schäden zu ersetzen.

(4) Wird der ADV wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen, -gesetzen oder Recht wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes/Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, die auf Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, dem ADV insoweit von der Haftung freizustellen, als er auch unmittelbar haften würde. Dies umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

(5) Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seine Vorlieferanten in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.

(6) Der Lieferant haftet ebenfalls für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

(7) Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückfrisikos wird er sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird er einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

## **§ 10 Qualitätsmanagement**

(1) Der Lieferant wird auf Verlangen des ADV ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9001 ff) einrichten und/oder nachweisen. Der ADV behält sich vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, ist der ADV auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten vom ADV bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

(2) Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

## **§ 11 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Patent-, Marken- und Musterschutz oder sonstige Schutzrechte Dritter, haften. Er garantiert seine vollen Rechte auf die Patente, Lizenzen und Neuerungen hinsichtlich der Bestellung und dass sie dem ADV derart zur Verfügung stehen, dass sie für den ADV und am Endaufstellungsort vollständig zur Verfügung stehen und uneingeschränkt genutzt oder weiterveräußert werden können ohne die Rechte Dritter zu verletzen. Zudem garantiert der Lieferant, dass durch die Benutzung und/oder Weiterveräußerung der von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den ADV und die Kunden des ADV im Rahmen von Urheberrechtsstreitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten sowie dem ADV und den Kunden des ADV von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Der ADV ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

## **§ 12 Pauschalvergabe**

Bei Pauschalvergabe werden die vom Lieferanten offerierten Lieferungen und Leistungen mit einem einmaligen Pauschalpreis abgegolten. Dieser beinhaltet die Vergütung für sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche zu einer fach- und termingerechten Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, auch dann,

wenn diese im Leistungsverzeichnis bzw. der Bestellung nicht detailliert angeführt sind. Der Lieferant erklärt sich bereit, eine vollständige Garantie für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang zu übernehmen. Nachträgliche Mehrforderungen des Lieferanten werden vom ADV nicht anerkannt. Minderungen können vom ADV bis zur Freigabe der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Spätere Liefer- und Leistungsgegenüberstellungen mit daraus resultierenden Mehrforderungen werden nicht anerkannt, es gilt der vereinbarte Pauschalpreis. Dieser bezieht sich auf den Planungsstand zum Zeitpunkt der Vergabe. Bei eventuellen Nachtragsangeboten gelten die selben Kalkulationsgrundlagen und Nachlässe.

### **§ 13 Vergabe an Subunternehmer / Durchführung von Arbeiten**

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ADV die Ausführung der Lieferung/Leistungserbringung ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt der ADV die Zustimmung, so bleibt dennoch der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

(2) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem ADV Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den ADV oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der ADV selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

(3) In den Betrieben des ADV oder der Kunden des ADV hat der Lieferant sein Personal sowie das Personal der von ihm beauftragten Subunternehmer zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Es darf in den Betrieben des ADV oder der Kunden des ADV nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher bzw. der jeweiligen Landessprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in der entsprechenden Sprache verständlich machen kann. Das eingesetzte Personal untersteht während der Beschäftigung in den Betrieben des ADV oder der Kunden des ADV der jeweils gültigen Arbeitsordnung. Die jeweils geltenden Kontrollbestimmungen sind zu beachten.

### **§ 14 Weitergabe von Bestellungen / Abtretung / Eigentumsvorbehalt / Aufrechnung**

(1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ADV ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ADV ganz oder teilweise abzutreten, durch Dritte einziehen zu lassen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Der ADV widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim ADV Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der ADV den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

(3) An den vom ADV beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behält sich der ADV das Eigentum vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vom ADV bereitgestellten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den ADV erfolgen, so dass der ADV als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt der ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung.

(4) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten im Auftrag des ADV selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen der ADV einen Kostenbeitrag geleistet hat, bleiben Eigentum bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in das Eigentum des ADV über und sind deutlich als Eigentum des ADV zu kennzeichnen. Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge auf Verlangen des ADV unverzüglich an den ADV herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechenden einwandfreiem technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant darf diese Werkzeuge nicht ohne die schriftliche Einwilligung des ADV entsorgen oder verschrotten.

(5) Der ADV ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit dem ADV verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.

### **§ 15 Datenschutz**

Der ADV ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten von ihm benötigt werden, zu speichern, zu verarbeiten und innerhalb des Unternehmens, in Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen sowie an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner, wie z.B. das mit der Lieferung beauftragte Logistik-Unternehmen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu weitergeben, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

### **§ 16 Referenzen / Werbung**

Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung des ADV nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken und Betriebsstätten des ADV sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung jeglicher Art ist ohne schriftliche Zustimmung des ADV untersagt.

### **§ 17 Insolvenz / Stornierung / Beendigung des Vertrages / Sistierung**

(1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen/Lieferungen/Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist der ADV berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der ADV ist berechtigt, im Falle einer beim Lieferanten drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungs- und Garantie- Zeiträume vorzunehmen.

(2) Der ADV ist jederzeit berechtigt – ganz oder teilweise – vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die zu ersetzenden Kosten minimal zu halten. In diesem Fall steht dem Lieferanten die volle Vergütung für die proportional zum Vertragspreis bereits nachgewiesenen und übergebenen Lieferungen und Leistungen zu. Weitere Ansprüche kann der Lieferant, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht geltend machen.

(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grunde steht dem Lieferanten die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/ Leistungen zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der ADV aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr hat und/oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Lieferanten eintritt. Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. im Falle des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht dem Lieferanten nur die Vergütung solcher Lieferungen/Leistungen zu, die für den ADV wirtschaftlich nutzbar sind. Der ADV bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten.

(4) Der ADV hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Bestellausführung zu verlangen. Aus Sistierungen bis zu maximal 3 Monaten wird der Lieferant keine Forderungen stellen. Der Lieferant weist auf alle möglichen Auswirkungen im Falle einer Sistierung hin und bietet eine bestmögliche Änderung des Terminablaufes an.

### **§ 18 Allgemeines**

(1) Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten verantwortlich und haftet dafür. Über die vorgeschriebenen Bedingungen hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung nach bestem Wissen und Können mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und bleibt auch hierfür verantwortlich.

(2) Diese Einkaufsbedingungen sind für alle Firmen die mit dem ADV in Verbindung stehen gültig. Der ADV ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen des ADV zu übertragen. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer Übertragung kein Kündigungsrecht.

### **§ 19 Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand**

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt gilt als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der vom ADV angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des ADV oder der Sitz an dem eine Tochtergesellschaften des ADV ein Konto bei einem Geldinstitut unterhält.

(2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt ist Siegen für beide Teile ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder seiner Auflösung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der ADV behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

(3) Auf diesen Vertrag sowie die auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Regelungen eines anderen, nationalen Privatrechts, die zu einer Anwendung anderen Rechts führen könnten, werden hiermit ausdrücklich abgedungen. Ebenso wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Vereinbarungen außerhalb des jeweiligen Vertrages, dieser AEB sowie ihrer –soweit vorhandenen– ergänzenden Bedingungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellungen gilt die folgende Rangordnung:

- 1.) Text der Bestellung
- 2.) Spezielle Bestellbedingungen und deren Beilagen
- 3.) Die vorliegenden AEB

Anton Diehl Verbund  
Netphen, den 01.01.2010



